



**HAVIXBECK**

# **A M T S B L A T T**

## **der Gemeinde Havixbeck**

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

45. Jahrgang	Ausgegeben am 28.02.2019	Nummer 3
--------------	--------------------------	----------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck**

#### **I N H A L T**

Seite

6	Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.02.2019	14
7	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2019	15-19

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 21.02.2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 14.02.2019 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle angrenzenden Verkaufsstellen der nachfolgend genannten Straßen und Plätze:
- a) Hauptstraße
  - b) Altenberger Straße (vom Bestensee-Platz bis Kreuzung Stapeler Straße)
  - c) Bestensee-Platz
  - d) Gennericher Weg
  - e) Schulstraße
  - f) Blickallee
  - g) Josef-Heydt-Straße
  - h) Baumbergstraße
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen im Zusammenhang mit den nach §§ 68, 69 Gewerbeordnung zuvor festgesetzten Märkten an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a) am dritten Sonntag im April anlässlich des „Havixbecker Frühlingsfestes“. Sofern der dritte Sonntag im April auf Ostern fällt, entweder am Sonntag davor oder danach.
  - b) am zweiten Sonntag im September anlässlich des „Havixbecker Septembers“.
  - c) am zweiten Adventssonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 21.02.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vom 23.02.2017, S.11) außer Kraft.

Havixbeck, 21.02.2019



Gromöller  
Bürgermeister

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.401.397 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.974.883 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.248.339 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.030.176 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.129.304 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.463.076 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.929.999 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.854 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.929.999 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.585.947 €

festgesetzt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
0 €  
festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
3.000.000 €  
festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 581 v.H. |

- |    |                  |          |
|----|------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 435 v.H. |
|----|------------------|----------|

### § 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

### § 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 14.02.2019

Havixbeck, 14.02.2019

Aufgestellt:

Bestätigt:



Stefan Wilke  
Kämmerer



Klaus Gromöller  
Bürgermeister

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Havixbeck**

#### Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

#### **A Haushaltsplanvermerke**

##### 1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

##### 2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

##### 3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

### **B Berichtswesen**

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht zu den Stichtagen 30.06 und 30.09 eines jeden Jahres und stellt diese dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

-----

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 19.02.2019 angezeigt worden. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Haushalt ausgeglichen ist.

Mit Verfügung vom 25.02.2019 hat der Kreis Coesfeld mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung 2019 keine Bedenken erhoben werden. Auch gegen eine sofortige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck - Rathaus - Willi - Richter - Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 209, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

Vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „[www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de)“ im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 27.02.2019  
Der Bürgermeister



Gromöller